Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 51.

(Nr. 4765.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1857., betreffend die Abänderung des §. 17. der Revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin (Gesetz-Sammlung für 1855. S. 256.).

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß an Stelle des §. 17. der von Mir unter dem 30. April 1855. bestätigten Revidirten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin der nach dem zurückfolgenden Protokolle der Generalversammlung vom 26. März d. J. beschlossene und in der gleichfalls wieder anliegenden notariellen Verhandlung vom 15. Juni d. J. von dem Gesellschaftsdirektorium verlautbarte Nachtrag zu den genannten Statuten trete.

Der gegenwärtige Erlaß ist mit obigem Nachtrag durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Simons. Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justizminister.

Ausgegeben zu Berlin den 14. September 1857.

Nachtrag

zu den durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 30. April 1855. bestätigten Statuten der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie in Stettin.

§. 17.

Der Bevollmächtigte, welcher jederzeit Aktionair der Gesellschaft sein muß, besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft auf Grund dieses Statuts und ohne besondere Vollmacht in allen rechtlichen Beziehungen nach Außen hin, namentlich auch in den Fällen, wo die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern. Er legitimirt sich eintretenden Falls durch ein von einem Notar auf Grund seines Wahlprotokolls auszustellendes Attest. Ihm liegt ob, die Versicherungen mit den sich meldenden Personen zu kontrahiren und die darüber zu ertheilenden Polizen in Vollmacht der Preußischen See-Assekuranz-Kompagnie zu zeichnen und die demnächst auszufertigenden Polizen zu vollziehen. Der Bevollmächtigte hat im Allgemeinen und namentlich bei Schließung der Versicherungsverträge die nöthige Vorsicht zu beobachten und sich genau an die Vorschriften dieser Statuten und an die von der Direktion zu ertheilenden Instruktionen und Anweisungen zu halten. In bedenklichen Fällen kann er sofort die sämmtlichen Direktoren versammeln, um darüber gemeinschaftlich Rücksprache zu nehmen, und muß sich deren Beschluß zur Richtschnur dienen lassen. Sollte der Bevollmächtigte durch Krankheit oder andere Zufälle behindert sein, so muß die Polize von einem der verwaltenden Direktoren gezeichnet und überhaupt sein Geschäft durch einen der Direktoren versehen werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Bevollmächtigte oder die Direktoren, welche die Polize zeichnen, daraus nur als Mandatarien der Gesellschaft verhaftet sind und die Versicherten weitere Ansprüche an sie persönlich nicht haben.

(Nr. 4766.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut der unter dem Namen: „Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion" mit dem Domizil zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. August 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

fügen hiermit zu wissen, daß Wir die Errichtung eines Aktienunternehmens unter der Benennung: „Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion", deren Sitz Berlin sein soll und welche bezweckt: Kohlen, Eisen und andere Fossilien in Oberschlesien, und insbesondere im Bezirk der Ornontowitzer Güter aufzusuchen und zu gewinnen, die gewonnenen Kohlen und die daraus bereiteten Koaks zu verwerthen, aus den gewonnenen oder sonst erworbenen Erzen Metalle darzustellen und diese zu verarbeiten und zu verwerthen, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. genehmigt und dem mittelst notariellen Aktes vom 9. August d. J. festgestellten Gesellschaftsstatute Unsere landesherrliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt haben, daß es im §. 13. dieses Statuts statt „vierwöchentlichen Frist" lauten muß: „vierjährigen Frist", und im §. 18. desselben statt „zwei Mitgliedern": „drei Mitgliedern".

Wir befehlen, daß diese Urkunde mit dem erwähnten notariellen Akte für immer verbunden und nebst dem Wortlaute des Statuts durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 15. August 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Für den Justizminister: Müller.

Statut der Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion.

Titel I.

Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung und auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktiengesellschaft unter der Firma:

„Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion“

begründet.

§. 2.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Berlin und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgerichte daselbst.

Dieselbe ist jedoch verpflichtet, nicht blos bei dem so eben gedachten Gerichte ihres Wohnsitzes, sondern auch bei denjenigen Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdiktionsbezirken sie gewerbliche Etablissements besitzt, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, die sich auf diese Etabliss

Auf Klagen der Aktionaire als solcher gegen die Gesellschaft findet diese letztere Bestimmung keine Anwendung.

Jeder Aktionair nimmt, so weit es sich um Streitigkeiten mit der Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Aktie zugleich sein Domizil am Sitze der Gesellschaft.

sein Domizil am Sitze der Gesellschaft.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung derselben gerechnet, festgesetzt.

§. 4.

Eine Verlängerung derselben kann innerhalb der gedachten Zeit durch die Generalversammlung (§. 38.) beschlossen werden. Der desfallsige Beschluß bedarf jedoch der landesherrlichen Genehmigung.

Titel II.

Zweck der Gesellschaft.

§. 5.

Der Zweck der Gesellschaft ist: Kohlen, Eisen und andere Fossilien in Ober-

Oberschlesien, und insbesondere im Bezirke der Ornontowitzer Güter, aufzusuchen und zu gewinnen, die gewonnenen Kohlen und die daraus bereiteten Koaks zu verwerthen, aus den gewonnenen oder sonst erworbenen Erzen Metalle darzustellen und diese zu verarbeiten und zu verwerthen.

Um diesen Zweck zu erreichen ist die Gesellschaft berechtigt, Grundstücke und Bergwerkseigenthum zu erwerben.

Titel III.

Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§. 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird auf 1,300,000 Rthlr., geschrieben: Eine Million und dreimal hunderttausend Thaler Preußisch Kurant, festgesetzt und auf 6500 Stück Aktien zu 200 Rthlr. vertheilt. Eine Erhöhung des Grundkapitals kann nur durch die Generalversammlung (§. 38.) mit landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

§. 7.

Die Aktien lauten auf jeden Inhaber. Dieselben werden nach dem diesem Statute beigehefteten Formulare A. in fortlaufenden, aus dem Stamm-Aktienbuche auszuziehenden Nummern von Eins bis sechstausend fünfhundert ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtigt ist.

Mit den Aktien werden Dividendenscheine nebst Talons, jedesmal auf fünf Jahre, nach dem beiliegenden Formulare B. ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einreichung der Talons durch neue ersetzt werden.

Ueber die Partial-Einzahlungen bis zur erfolgten vollen Berichtigung des Aktienbetrages werden besondere, mit den Nummern der künftig auszufertigenden Aktien versehene Quittungsbogen ausgegeben, die auf den Namen des ersten Zeichners lauten. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien selbst ausgewechselt.

§. 8.

Ein jeder Aktienzeichner ist zwar seine Rechte aus der Zeichnung und den von ihm geleisteten Einzahlungen auf Andere zu übertragen befugt, er bleibt aber für den vollen Betrag des von ihm gezeichneten Aktienkapitals verpflichtet und kann von dieser Verbindlichkeit vor Einzahlung von vierzig Prozent gar nicht, nach Einzahlung von vierzig Prozent nur durch Beschluß des Verwaltungsrathes der Gesellschaft befreit werden.

Die Richtigkeit der Unterschriften unter den Cessionen ist die Gesellschaft zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 9.

Die Einzahlung der Aktienbeträge erfolgt in Raten von zehn bis zwanzig

zig Prozent, und in den Terminen, die der Verwaltungsrath nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft festsetzt. Die Aufforderung zur Zahlung wird jedesmal durch die Gesellschaftsblätter (§. 15.) mindestens vier Wochen vor dem Zahlungstermine durch den Verwaltungsrath erlassen. Sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung (§. 1.) müssen jedoch mindestens zehn Prozent, und im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingefordert und eingezahlt werden. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Volleinzahlung von Aktien jederzeit anzunehmen.

§. 10.

Wer innerhalb der nach §. 9. festzusetzenden Fristen die ausgeschriebenen Zahlungen nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft, außer den gesetzlichen Verzugszinsen, in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages.

Wenn innerhalb zweier Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlung, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für erloschen zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrathes durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

An Stelle der auf diese Art ausscheidenden Aktionaire können von dem Verwaltungsrathe neue Aktienzeichner zugelassen werden.

Derselbe ist jedoch statt dessen auch berechtigt, die gerichtliche Einklagung der fälligen Einzahlungen nebst Verzugszinsen und der Konventionalstrafe gegen die säumigen Aktionaire zu beschließen.

§. 11.

Die einzelnen Raten, welche auf die Aktien eingehen, werden von dem vom Verwaltungsrathe bestimmten Zahlungstage ab während der Bauzeit, d. h. bis zur Beendigung des Baues und der Inbetriebsetzung der Kohlengruben und Hochöfen auf dem ersten von der Gesellschaft zu gründenden Etablissement, längstens aber bis zum Ablauf des Jahres 1859., mit fünf Prozent pro anno verzinst. Für die spätere Zeit tritt der Anspruch auf die Dividenden aus dem Reingewinne der Gesellschaft ein (§. 44.). Zinsen und Dividenden, die nicht binnen vier Jahren nach dem ersten durch Bekanntmachung des Verwaltungsrathes (§. 44.) festgesetzten Zahlungstage abgehoben sind, verfallen zum Besten der Gesellschaft.

§. 12.

Mehrere Rechtsnachfolger und Repräsentanten eines Aktionairs sind nicht befugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben; sie können dieselben vielmehr nur gemeinschaftlich und nur durch Eine Person wahrnehmen lassen.

§. 13.

Sind Aktien, Quittungsbogen oder Talons verloren gegangen, so hat der Verlierer die Amortisation derselben nach den gesetzlichen Vorschriften auf seine Kosten zu erwirken.

An Stelle der amortisirten Dokumente fertigt der Verwaltungsrath, nachdem das Datum des rechtskräftigen Amortisationsurtels in dem Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt ist, neue Dokumente gleicher Art unter neuen Nummern aus.

Verlorene Dividendenscheine können nicht amortisirt werden. Wohl aber soll demjenigen, welcher den Verlust der Dividendenscheine vor Ablauf der im §. 11. festgesetzten vierwöchentlichen Frist angezeigt und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise dargethan hat, der Betrag der angemeldeten Dividendenscheine nach Ablauf der Verjährungsfrist gegen Quittung ausbezahlt werden, falls die Dividendenscheine selbst nicht etwa inzwischen eingegangen und realisirt sind.

§. 14.

Ueber den Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair für die Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten irgend etwas beizutragen verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 10. bestimmten Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 15.

Alle Bekanntmachungen, Zahlungsaufforderungen und sonstigen Mittheilungen, die der Verwaltungsrath oder die Direktion in den Angelegenheiten der Gesellschaft an die Aktionaire zu erlassen haben, gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch den Preußischen Staats-Anzeiger, die Breslauer Zeitung, die Magdeburger Zeitung und die Berliner Börsenzeitung veröffentlicht sind. Der vorgesetzten Behörde steht es zu, die Wahl anderer Blätter zu fordern, nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

Geht eines oder das andere der Gesellschaftsblätter ein, so hat der Verwaltungsrath andere, an denselben Orten erscheinende Blätter in gleicher Zahl, unter Vorbehalt der Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde, zu wählen. Bis dieses geschehen ist, genügt die Insertion in die übrig gebliebenen Blätter.

Alle hinsichtlich der Gesellschaftsblätter eintretenden Aenderungen sind durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Potsdam und Oppeln und derjenigen Regierungen, in deren Bezirken überhaupt die Gesellschaftsblätter erscheinen, sowie durch letztere selbst, bekannt zu machen.

Titel IV.

Organisation der Gesellschaft.

§. 16.

Die Gesellschaft wird vertreten und ihre Rechte werden ausgeübt durch

1) den

1) den Verwaltungsrath,
2) die Direktion,
3) die Generalversammlung.

A. Der Verwaltungsrath.

§. 17.

Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus neun Personen, von denen mindestens fünf in Berlin wohnen müssen.

Derselbe wird, vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des §. 18., von der Generalversammlung gewählt.

Die Wahl erfolgt jedesmal auf sechs Jahre, jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach zwei Jahren drei Mitglieder ausscheiden.

Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos bestimmt.

Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 18.

Der erste Verwaltungsrath besteht kraft des gegenwärtigen Statuts aus folgenden Personen:

1) dem Bankpräsidenten Louis Nulandt zu Dessau,
2) dem Stadtrath August Morgenstern zu Magdeburg,
3) dem Kaufmann Eduard Eiserhardt zu Magdeburg,
4) dem Kaufmann Adolph Eiserhardt zu Berlin,
5) dem Kaufmann Wilhelm Deneke zu Magdeburg,

die sofort nach Eingang der landesherrlichen Genehmigung (§. 1.) vier in Berlin wohnende Aktionaire zu wählen und dadurch die im §. 17. vorgeschriebene Mitgliederzahl zu ergänzen berechtigt sind.

Der solchergestalt konstituirte Verwaltungsrath bleibt während der längstens bis zum Ende des Jahres Eintausend acht hundert neun und funfzig zu rechnenden Bauzeit (§. 11.) und bis zu der nach Verlauf der vier ersten Betriebsjahre abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung in Funktion, längstens also bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres Eintausend acht hundert vier und sechszig. Erst in dieser Generalversammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden von zwei Mitgliedern und die Besetzung der dadurch entstehenden Vakanzen durch Wahl der Generalversammlung (§. 17).

§. 19.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens zehn Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Verwaltungsrath dauern, unveräußerlich.

§. 20.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen und Inländer sein. Ihre Funktionen dauern zwei Jahre.

Ist in einer Versammlung des Verwaltungsrathes weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertreter zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.

§. 21.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger vierwöchentlicher Kündigung niederzulegen.

Die solchergestalt oder sonst auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt.

Das vom Verwaltungsrathe gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Funktion.

§. 22.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Verwaltungsräthen ist jedoch der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen eine Versammlung zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet, insofern es sich nicht um eine Wahl handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die Mehrzahl der Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterschreiben.

§. 23.

Dem Verwaltungsrathe steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Derselbe beschließt und verfügt demzufolge über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten oder der Direktion übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direktion zu wählen und zu entlassen und Verträge mit ihnen abzuschließen;

 2) In-

2) Instruktionen für die Geschäftsführung der Direktion zu erlassen und abzuändern, und darin insbesondere zu bestimmen, in welcher Weise die Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion vertheilt werden sollen, und bei welchen Geschäften die Direktion an die Zustimmung des Verwaltungsrathes gebunden sein soll;
3) die Bau- und Betriebsetats festzusetzen;
4) die von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebsrechnungen zu revidiren, vorbehaltlich der Prüfung derselben durch die Revisionskommission (§. 36. Nr. 2.);
5) die Direktion in allen ihren Geschäften zu kontroliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen;
6) die Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten zu beschließen. Insofern aber der Preis resp. Werth einer einzelnen Erwerbung oder Veräußerung dieser Art die Summe von fünfundzwanzig tausend Thalern übersteigt, ist die Genehmigung der General-Versammlung erforderlich.

Der nach §. 18. bereits eingesetzte erste Verwaltungsrath bedarf zu jeder Erwerbung oder Veräußerung ohne Unterschied des Betrages der besonderen Genehmigung der Generalversammlung, insofern letztere ihm nicht durch einen besonderen Beschluß die volle dem Verwaltungsrathe nach Nr. 6. zustehende Befugniß überträgt.

§. 24.

Alle Erlasse und Ausfertigungen, die der Verwaltungsrath zu vollziehen hat, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreter, Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§. 25.

Der Verwaltungsrath wird nicht besoldet; er bezieht jedoch, außer dem Ersatze der durch die Ausübung seiner Funktionen entstandenen Auslagen, für seine Mühewaltung eine Tantieme vom Reingewinne von fünf Prozent, die unter die Mitglieder des Verwaltungsrathes gleichmäßig vertheilt wird.

Der Generalversammlung ist das Recht vorbehalten, eine Abänderung dieser Bestimmung zu beschließen.

B. Die Direktion.

§. 26.

Die Direktion besteht aus einem Generalbevollmächtigten und einem technischen Direktor, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Die Besoldung der Direktion kann zum Theil in einer Tantieme vom Reingewinne bestehen.

Der

Der Generalbevollmächtigte muß in Berlin, der technische Direktor in Ornontowitz oder auf den Werken wohnen. Dem ersteren soll hauptsächlich die kaufmännische, dem letzteren hauptsächlich die technische Leitung der Geschäfte nach näherem Inhalte der von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Instruktionen übertragen werden.

Jedes Mitglied der Direktion muß mindestens zehn Stück Aktien resp. Quittungsbogen der Gesellschaft besitzen oder erwerben. Dieselben werden bei der Gesellschaft hinterlegt und bleiben, so lange die Funktionen des Inhabers als Direktionsmitglied dauern, unveräußerlich.

§. 27.

Es ist zulässig, die Funktionen des Generalbevollmächtigten durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als Generalbevollmächtigter fungirt, bei allen Berathungen und Beschlüssen, bei denen der Verwaltungsrath der Direktion als kontrolirende Behörde gegenübersteht, insbesondere also bei Ausübung der im §. 23. sub Nr. 4. und 5. dem Verwaltungsrathe beigelegten Funktionen, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

Das einem Mitgliede des Verwaltungsrathes ertheilte Mandat zur Ausübung der Funktionen des Generalbevollmächtigten kann jederzeit von dem betreffenden Mitgliede gekündigt und ebenso durch einen ohne seine Zuziehung von dem Verwaltungsrathe zu fassenden Beschluß widerrufen werden. Im Uebrigen gelten für die Dauer jener Funktion wegen der Tantieme und Remuneration die Bestimmungen des §. 26.

§. 28.

Auch den besonders angestellten Direktionsmitgliedern gegenüber muß dem Verwaltungsrathe durch die abzuschließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Direktoren zu entlassen, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung, und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Entlassung stimmen. Erfolgt die Entlassung nach dem Ausspruche von mindestens sieben Mitgliedern des Verwaltungsrathes wegen Verletzung der dem Direktor obliegenden Pflichten aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so zieht sie jederzeit den Verlust der etwa sonst kontraktlich zu gewährenden Austrittsentschädigung oder Pension, sowie aller Ansprüche auf Besoldung, Gratifikation, Tantieme oder sonstige Emolumente, für die Zukunft nach sich. Die Bestimmungen des gegenwärtigen §. 28. sind in die mit den Direktionsmitgliedern abzuschließenden Verträge aufzunehmen.

§. 29.

Die Direktion vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechts=

Rechtsverhältnissen dritten Personen gegenüber. Ihr allein steht es zu, die Firma der Gesellschaft zu zeichnen und unter dieser Firma zu korrespondiren und Verträge abzuschließen.

Alle Erlasse und Verträge der Direktion sind gültig und für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft vollzogen und wenn derselben die Unterschriften entweder des Generalbevollmächtigten und des technischen Direktors, oder eines von ihnen und eines dazu vom Verwaltungsrathe besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes oder Beamten der Gesellschaft, oder zweier in gleicher Weise ermächtigten Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamten beigefügt sind.

Der Nachweis, daß die Direktion innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktionen gehandelt habe, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direktion ihre Instruktionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

C. Die Generalversammlung.

§. 30.

Alle Generalversammlungen finden in Berlin statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 45., diejenigen Aktionaire berechtigt, die mindestens fünf Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen und dieselben spätestens am zweiten Geschäftstage vor dem Tage der Generalversammlung bis Mittags 12 Uhr im Büreau der Gesellschaft niedergelegt, oder den Besitz derselben anderweitig auf eine dem Verwaltungsrathe genügende Art bescheinigt haben. Quittungsbogen, auf welche die bis zur Zeit der Generalversammlung fällig gewordenen Ratenzahlungen geleistet sind, werden dabei den Aktien gleich gerechnet. Ueber die Anerkennung etwaiger Cessionen der Quittungsbogen entscheidet der Verwaltungsrath. Ueber die geschehene Niederlegung der Aktien resp. Quittungsbogen wird eine Bescheinigung ertheilt, die als Einlaßkarte für die Generalversammlung dient, und gegen deren Wiedereinreichung die deponirten Dokumente am Tage nach der Generalversammlung zurückgegeben werden. Bescheinigungen über den Besitz von Aktien oder Quittungsbogen muß der Verwaltungsrath als genügend anerkennen, sofern die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten, unter Beidrückung des Amtssiegels, beglaubigt sind.

§. 31.

Ordentliche Generalversammlungen werden alljährlich im zweiten Kalenderquartale gehalten.

§. 32.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, so oft es der Verwal-

waltungsrath für nöthig erachtet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens den fünften Theil der emittirten Aktien resp. Quittungsbogen eigenthümlich besitzen, darauf antragen.

Zur Begründung eines solchen Antrages ist erforderlich, daß die im §. 30. vorgeschriebene Niederlegung der Aktien resp. Quittungsbogen der Antragsteller bei Einreichung des Antrages bewirkt wird.

§. 33.

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrathe mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung, von denen die letzte spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung in den §. 15. gedachten öffentlichen Blättern erscheinen muß, berufen.

Stimmberechtigte Aktionaire, die in der Versammlung nicht erscheinen, können sich durch anwesende, stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen.

Die zur Legitimation der Vertreter erforderlichen schriftlichen Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe zu überreichen, der über ihre Ausländlichkeit zu entscheiden hat.

Notarielle oder gerichtliche Vollmachten, imgleichen solche, bei denen die Unterschriften der Aussteller von einem öffentlichen Beamten unter Beidrückung des Amtssiegels beglaubigt sind, muß der Verwaltungsrath als ausländlich anerkennen.

Handlungsfirmen können sich durch ihre Prokuraträger, Frauen durch ihre Ehemänner, Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder resp. Kuratoren, und juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter, auch wenn dieselben nicht Aktionaire sind, in den Generalversammlungen vertreten lassen.

§. 34.

In den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes (§. 20.) den Vorsitz. Er ernennt zwei bis vier Skrutatoren aus der Mitte der Versammlung und setzt den Abstimmungsmodus fest.

Bei den von den Generalversammlungen vorzunehmenden Wahlen findet jedoch stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Bei den Abstimmungen geben je fünf Aktien Eine Stimme. Doch kann kein Aktionair, außer dem Falle des §. 45., mehr als dreißig Stimmen für sich selbst und als Bevollmächtigter in seiner Person vereinigen.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Vorsitzenden.

Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die mehrsten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit aber entscheidet das Loos.

 §. 35.

§. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlungen sind für alle Aktionaire verbindlich, auch wenn sie dabei nicht anwesend, resp. nicht vertreten gewesen, oder nicht stimmberechtigt sind.

§. 36.

In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet der Verwaltungsrath über die Lage des Geschäfts und die Resultate desselben Bericht.

Sodann erwählt die Generalversammlung:

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§. 17. und 18.), und
2) drei Revisionskommissarien, denen die Prüfung der vom Verwaltungsrathe revidirten Rechnungen (§. 23. Nr. 4.) zusteht.

Die Revisionskommissarien, welche in der ersten ordentlichen General-Versammlung des Jahres Eintausend acht hundert acht und funfzig gewählt werden, haben die Prüfung der Rechnungen für die Zeit von der Begründung der Gesellschaft bis zum Schluß des Jahres 1858. vorzunehmen und über das Resultat derselben der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1859. Bericht zu erstatten. Demnächst hat sich die Prüfung der Revisionskommissarien immer auf die Rechnungen desjenigen Jahres, innerhalb dessen sie gewählt sind, zu erstrecken; ihr Bericht geht an die ordentliche Generalversammlung des nächstfolgenden Jahres.

Die Rechnungen sind den Kommissarien jedesmal spätestens sechs Wochen vor dem Tage der Generalversammlung, an welche sie Bericht zu erstatten haben, nebst den Büchern im Büreau der Gesellschaft vorzulegen. Ihr Bericht ist spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme und Erledigung etwaniger Erinnerungen mitzutheilen.

Die ordentliche Generalversammlung beschließt demnächst:

3) über die Dechargirung der von den Revisionskommissarien geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen, und
4) über alle Anträge, die vom Verwaltungsrathe oder einzelnen Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge der Aktionaire gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie spätestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe schriftlich eingebracht sind, und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Diskussion durch mindestens fünf und zwanzig Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit eingerechnet, unterstützt werden.

§. 37.

In außerordentlichen Generalversammlungen kann nur über diejenigen Gegen-

Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zweck der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Verwaltungsrathes ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

§. 38.

Auch in den ordentlichen Generalversammlungen kann

1) die Vermehrung des Grundkapitals über den Betrag von Einer Million dreimal hundert tausend Thaler hinaus,
2) die Abänderung der Statuten,
3) die Verlängerung der Zeit, für welche die Gesellschaft geschlossen ist, und
4) die Aufnahme von Anleihen für die Gesellschaft, mögen dieselben in Aufnahmen baarer Beträge oder in der Eingehung von Schuldverbindlichkeiten, deren Deckung nicht aus den Einnahmen des laufenden Geschäftsjahres erfolgt, bestehen,

nur dann beschlossen werden, wenn in der zum Zweck der Einberufung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß ein hierauf bezüglicher Antrag zur Verhandlung kommen soll. Außerdem bedürfen die Beschlüsse ad 1 — 3., um verbindliche Kraft zu erhalten, der landesherrlichen Genehmigung, Beschlüsse ad 4. der Genehmigung des Herrn Handelsministers.

§. 39.

Ueber die Verhandlungen in der Generalversammlung wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 30.) und wirklich erschienenen Aktionaire resp. ihrer Bevollmächtigten, sowie die Zahl der einem jeden von ihnen gebührenden Stimmen, werden durch ein von dem Verwaltungsrathe zu vollziehendes Verzeichniß konstatirt, welches dem Protokolle beizufügen ist.

Das Protokoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschluß des Protokolls anwesenden Skrutatoren, dasselbe unterschrieben haben.

D. Legitimation der Gesellschaftsvorstände.

§. 40.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes, in denen Mitglieder desselben gewählt werden (§§. 18. und 21.), sowie über die Beschlüsse, wodurch Direktoren ernannt oder Direktionsfunktionen an Mitglieder des Verwaltungsrathes, oder das Recht zur Mitzeichnung der Firma an Verwaltungsraths-Mitglieder oder Beamte der Gesellschaft übertragen werden (§. 23. Nr. 1., §§. 27. und 29.), sind gerichtliche oder notarielle Protokolle aufzunehmen.

§. 41.

Die Legitimation des Verwaltungsrathes und der Direktoren wird durch die im §. 40. gedachten Wahlprotokolle, resp. durch beglaubigte Extrakte aus den Generalversammlungs-Protokollen, in denen Wahlen enthalten sind, geführt.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, sowie die Namen der Direktionsmitglieder resp. des etwa an Stelle des Generalbevollmächtigten fungirenden Mitgliedes des Verwaltungsrathes, und die Namen der zur Unterzeichnung der Firma ermächtigten Personen und jede dabei eintretende Veränderung, sind durch die Gesellschaftsblätter (§. 15.) bekannt zu machen.

Titel V.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 42.

Am Schlusse eines jeden Kalenderjahres ist von der Direktion eine vollständige Inventur, die das gesammte Besitzthum der Gesellschaft, mit Einschluß der Vorräthe und Außenstände, zu umfassen hat, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen. In der ersten Inventur werden die Immobilien und Mobilien nach dem Kostenpreise angesetzt. In jedem folgenden Jahre bestimmt der Verwaltungsrath, wie viel darauf abzuschreiben ist. Die Abschreibungen auf Bauwerke müssen jedoch mindestens Ein Prozent, auf Maschinen und Utensilien mindestens fünf Prozent jährlich betragen.

Die Rohstoffe, Materialien und Fabrikate werden nach dem laufenden Werthe, den der Verwaltungsrath zu prüfen und festzustellen hat, zum Ansatz gebracht.

In der Bilanz sind den aus der Inventur sich ergebenden Aktivis der Gesellschaft alle Passiva derselben, mit Einschluß der Einschüsse der Aktionaire, gegenüber zu stellen.

§. 43.

Der aus der Bilanz eines Betriebsjahres nach Deckung aller Ausgaben desselben sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

In welcher Weise dabei die in einem Jahre vorgekommenen Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, die einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen sollen, bestimmt der Verwaltungsrath bei Feststellung der Bilanz.

Die

Die Bilanz ist durch die Gesellschaftsblätter alljährlich bekannt zu machen.

§. 44.

Die aus dem Reingewinne den Aktionairen zu zahlende Jahresdividende wird alljährlich von dem Verwaltungsrathe festgesetzt.

Es sollen jedoch mindestens zehn Prozent des Reingewinnes zur Bildung eines Reservefonds so lange zurückgelegt werden, bis derselbe die Höhe von zehn Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals erreicht hat.

Der Reservefonds ist zur Deckung etwaniger Verluste und außergewöhnlicher Ausgaben bestimmt. Ueber seine Verwendung beschließt der Verwaltungsrath.

Der Betrag der Jahresdividende und die Zeit der Auszahlung derselben, die spätestens im Juli eines jeden Kalenderjahres geschehen muß, sowie die Orte, wo die Dividenden etwa außerhalb des Sitzes der Gesellschaft zu erheben sind, hat der Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter (§. 15.) bekannt zu machen.

Eine gleiche Bekanntmachung ist wegen Zahlung der Zinsen während der Bauzeit (§. 11.) zu erlassen.

Titel VI.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 45.

Von dem Verwaltungsrathe oder von Aktionairen, welche zusammen ein Fünftel des emittirten Aktienkapitals der Gesellschaft besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Aktionaire, vorbehaltlich der landesherrlichen Bestätigung, beschlossen werden.

In dieser Generalversammlung ist ein jeder Aktionair, gleichviel, wie viele Aktien er besitzt, stimmberechtigt. Eine jede vertretene Aktie giebt dabei Eine Stimme.

§. 46.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25. und 28. des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein.

§. 47.

Im Falle der Auflösung hat die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, auch den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liqui- datoren

datoren zu bestimmen und die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch bei diesen Beschlüssen giebt eine jede, in der Versammlung vertretene Aktie Eine Stimme.

Titel VII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 48.

Das Königliche Polizeipräsidium zu Berlin, sowie jede Königliche Regierung, in deren Bezirk die Gesellschaft ihre Geschäfte betreibt, sind befugt, einen Kommissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Der Kommissar ist befugt, die Direktion und den Verwaltungsrath gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, auch die Zusammenberufung der Generalversammlung von dem Verwaltungsrathe binnen einer von ihm festzusetzenden Frist zu verlangen, event. aber dieselbe selbst zu berufen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von dem Zustande ihrer Kassen und Etablissements Kenntniß zu nehmen.

§. 49.

Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau-, Hütten- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schul-Bedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, insoweit letztere dazu nicht selbst gesetzlich verpflichtet und im Stande sind, oder die desfallsige Verpflichtung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht Gemeinden oder anderen korporativen Verbänden und Personen obliegt, oder diese dazu nicht im Stande sind, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeindeverwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung neuer Kirchen- und Schulsysteme, diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staatsregierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressortminister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Außerdem ist die Gesellschaft verpflichtet, gemäß der Gesetze vom 9. Februar 1849., 3. April 1854. und 10. April 1854. durch Errichtung von Kranken-, Begräbniß- und Unterstützungs-Kassen nicht nur für Fabrikarbeiter und Hüttenleute, sondern auch für die Arbeiter in den Eisenerz-Förderungen, sowie die Werkführer, Aufseher u. s. w., und die Steinkohlengruben-Arbeiter in Berücksichtigung der Bestimmung für den Kreis Pleß vom 6. Januar 1857. (Kreisblatt für Pleß, 1857. Stück 5.) Sorge zu tragen.

For-

Formular A.

(Trockener Stempel.) № ......

Aktie

der

Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion

über

Zweihundert Thaler Kurant.

Der Inhaber dieser Aktie ist auf Höhe von Zweihundert Thalern Kurant an dem gesammten Eigenthum und den Erträgen der oben genannten Gesellschaft mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten eines Aktionairs betheiligt.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion.

(Facsimile der Unterschriften der Mitglieder des Verwaltungsrathes.)

Eingetragen Fol. ..... des Aktienbuchs.

(Unterschrift eines Direktors oder Beamten.)

Formular B.

№ ...... Serie ......

Dividendenschein

zur Aktie № .....

Gegen Rückgabe dieses Scheins zahlt die Kasse der Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion die für das Betriebsjahr 18.. auf obige Aktie fallende Dividende nach Maaßgabe der deshalb zu erlassenden Bekanntmachung.

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath
der Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion.

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

Formular C.

Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisenproduktion.

Talon.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen Rückgabe desselben neue Dividendenscheine vom Jahre 18.. ab laufend zur Aktie № .....

Berlin, den ..ten .... 18..

Der Verwaltungsrath der Ornontowitzer Aktiengesellschaft für Kohlen- und Eisen-Produktion.

Eingetragen in das Aktienbuch.
(Unterschrift.)

Der Vorsitzende.
(Facsimile der Unterschrift.)

(Nr. 4767.) Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Moers, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 19. August d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich der Stadtgemeinde Moers, im Kreise Geldern des Regierungsbezirks Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 24. August 1857.

Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Raumer.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).